Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt

für das

Kaiserthum Desterreich.

LXXII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 14. December 1852.

250.

Kaiserliches Patent von 3. December 1852,

wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Fstrien, Triest, Tirol und Borarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, mit Krakau und die Bukowina, wodurch für diese Kronländer ein neues Forstgesetz erlassen, und vom 1. Jänner 1853 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.



von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; König von Jerusalem 18.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober= und Nieder-Schlessen, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Nagusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Briren; Markgraf von Ober= und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldsirch, Bregenz, Sonnenberg 26.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwoiwod der Woiwolschaft Serbien 26. 26.

Die Sicherstellung der in alle Lebensverhältnisse eingreisenden Holzbedürfnisse hat der Regierung stets die Verpslichtung auferlegt, für den besonderen Schutz des Eigenthumes, der Erhaltung und Pflege der Wälder und Holzpflanzungen, durch eigene Gesetze und Vorsschriften Sorge zu tragen, welche in den einzelnen für die verschiedenen Theile Unseres Reiches erlassenen Wald-Ordnungen aufgenommen sind.

In der Betrachtung, daß diese vereinzelten Wald-Ordnungen vielen veränderten Berschältnissen nicht mehr ganz entsprechen, finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichstrathes, für nachgenannte Kronländer, nämlich: das Erzherzogthum Desterreich unter und ob der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Herzogthum Kärnthen, das Herzogthum Krain, die gefürstete

Grafschaft Görz und Grabiska, die Markgrafschaft Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürstete Grafschaft Tirol und Borarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthumern Auschwitz und Zator und dem Groß- herzogthume Krakau und für das Herzogthum Bukowina das gegenwärtige Forstgesetz zu beschließen, mit dessen Birksamkeit die bis nun in den bezeichneten Kronländern bestande- nen forstpolizeilichen Borschriften außer Kraft gesetzt werden.

Uebrigens beginnt die Wirksamkeit dieses Gesetzes am 1. Jänner 1853, und dasselbe findet, in soferne es gewisse Handlungen für strafbar erklärt, auch auf schon anhängige Untersuchungen und früher vorgekommene Fälle Anwendung, wenn die letzteren keiner strengeren Behandlung als nach den früher bestandenen Vorschriften unterliegen.

Forst geset.

Erster Abschnitt.

Von der Bewirtschaftung der Forste.

§. 1.

Die Forste werden unterschieden:

- a) In Reich & forste, nämlich Staats= und folche Wälber, welche uumittelbar von ben Staatsbehörden verwaltet werden;
- b) In Gemeindem alder, d. h. folche Forste und Holzpflanzungen, welche den Stadt= und Landgemeinden gehören; bann
- c) in Privatwälder, b. h. Wälder der einzelnen Staatsbürger, dann der verschiestenen Orden, Klöster, Pfründen und Stiftungen, endlich solcher Gemeinschaften welche auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhen.

§. 2.

Ohne Bewilligung darf kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Bewilligung hiezu kann bei Reichkforsten (§. 1, a) nur von den mit diesen Geschäften betrauten Ministerien, und wo strategische oder Defensions-rücksichten eintreten, auch nur im Einvernehmen mit jenen des Krieges, nach genau gepflogener Erhebung der politischen Behörden, über Anhörung aller dabei Betheiligten, ertheilt werden.

Bei Gemeindewäldern (S. 1, b) und Privatwäldern (S. 1, c) steht die Ertheilung einer solchen Bewilligung der Kreisbehörde zu, die hierüber erst die Besitzer selbst, nebst jenen, die Rechts-Ansprüche auf den fraglichen Wald haben, einvernehmen und darüber entscheiden wird, ob die Bewilligung aus öffentlichen Kücksichten gegeben werden könne oder nicht. Werden bei dieser Verhandlung von anderen Personen privatrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Kreisbehörde den, die Bewilligung ansuchenden Waldbesitzer zur Aus-tragung seiner Rechte gegen dieselben an den ordentlichen Civilrichter zu weisen. Bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung darf keine dem Waldstande nachtheilige Veränderung vorgenommen werden.

Die eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken ist mit Einem bis fünf Gulden Conventions-Münze vom niederösterreichischen Joche zu bestrafen.

Die betreffenben Walbtheile sind nach Erforderniß binnen einer angemessenen über Ausspruch von Sachverständigen festzusetzenden Frist wieder aufzuforsten. Wird die Aufsorstung binnen der festgesetzten Frist nicht bewerkstelliget, so hat die Bestrafung wiederholt einzutreten.

§ 3.

Frisch abgetriebene Waldtheile find bei Reichs- und Gemeindeforsten (S. 1, a) und b) spätestens binnen fünf Jahren wieder mit Holz in Bestand zu bringen.

Von den älteren Blößen ist der so vielste Theil jährlich aufzuforsten, als die einsgeführte Umtriebszeit Jahre enthält.

Bei Privatwäldern (§. 1, c) können unter den Bedingungen des §. 20, rücksichtlich des Berfahrens, soferne eine Auflassung nicht bewilliget war, nach Umständen auch längere Fristen gewährt werden.

Die Nicht-Erfüllung dieser Vorschrift ist, gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, zu bestrafen und die hiernach unterlassene Aufforstung nach S. 2 zu erzwingen.

S. 4.

Rein Walb darf verwüstet, b. i. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht badurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird. Ist die fernere Holzzucht nur gefährdet, so ist die Verwüstung gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken und der unterlassenen Aufforstung zu bestrafen, die Wiederaufforstung aber in derselben Weise zu erzwingen. Wurde die Holzzucht dagegen gänzlich unmöglich gemacht, so kann die Strafe bis auf zehn Gulden (10 fl.) Conventions-Münze vom niederösterreichischen Joche erhöht werden.

§. 5.

Gine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offendar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verboten. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das gänzliche Aushauen eines Waldtheiles eintreten würde, ein wenigstens zwanzig Wiener Klafter breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes, ein sogenannter Wald- oder Windmantel, in solange zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Waldnach forstwissenschaftlichen Grundsäßen zur Abholzung gelangt. Der Windmantel darf mittlerweile nur durchplentert werden.

§. 6.

Auf Boben, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird, und in schroffer, sehr hoher Lage follen die Wälder lediglich in schmalen Streisen, oder mittelst allmäliger Durchhauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holze gehörig in Bestand gebracht werden. Die Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation dürfen jedoch nur im Plenterhiebe bewirtschaftet werden.

§ 7.

An den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, darf die Holzzucht nur

mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährbung betrieben und das Stockroden und Wurzelausgraben nur in soferne gestattet werden, als der hierdurch versuchte Aufriß gegen jede weitere Ausdehnung sogleich versichert wird.

§. 8.

Uebertretungen der in den vorstehenden §§. 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen werden mit 20 bis 200 fl. Conventions-Münze bestraft. Die dadurch veranlaßten Beschäbigungen Anderer sind von den Schuldtragenden zu vergüten.

S. 9.

Wälber, auf welchen Einforstungen (fogenannte Baldservituten) laften, muffen nicht bloß erhalten, fondern auch in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirthschaftet werden.

Die Art und Größe der Waldnugungen in derlei Wäldern bestimmt der nach diesem Grundsate auf Verlangen des Berechtigten oder Belasteten festzustellende Wirthschaftsplan welcher aber ebenfalls nur auf Verlangen des Einen oder des Anderen, von der Kreis=, und wo keine solche in irgend einem Kronlande besteht, von der untersten politischen Be= hörde, nach Anhörung beider Theile und auf Grund eines von unparteisschen Sachver= ständigen verfaßten oder überprüften Entwurfes festgesetzt wird.

Stellt sich überhaupt oder bei dieser Gelegenheit herans, daß der Berechtigte und Belastete bloß über die Art und Weise der Ausübung einer, an sich unbestrittenen Ginsforstung nicht übereinstimmen, so gebührt die Entscheidung den oben angedeuteten politischen Behörden.

§. 10.

Die Waldweibe barf in den, zur Verfügung bestimmten Waldtheilen, in welchen das Weibevieh dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchse des Holzes verderblich wäre (Schonungsflächen, Hege-Orte) nicht ausgeübt, und in die übrigen Wald-theile nicht mehr Vieh eingetrieben werden, als daselbst die erforderliche Nahrung sindet.

Die Schonungsflächen sollen in der Regel bei dem Hochwaldbetriebe mindestens ein Sechstel, und bei dem Nieder= und Mittel-Waldbetriebe mindestens ein Fünftel der gessammten Waldfläche betragen.

Die Waldbesitzer und Weideberechtigten haben das Weidevieh durch Aufstellung von Hirten oder in anderer angemessener Weise von den Schonnngsflächen abzuhalten. Auch soll es, in soweit es zulässig erscheint, nicht vereinzelt, sondern gemeinschaftlich weiden.

Der Viehbetrieb hat mit Rucksicht auf die nöthige Waldschonung und nach Erforderniß auch auf Umwegen zu geschehen.

§, 11.

Bodenstreu darf, in soferne sie aus abgefallenen Blättern (Laub und Nadeln) und Moos besteht, nur mit hölzernen Rechen gesammelt werden, und es ist keineswegs gestattet mit denselben auch die Erde (den Boden selbst) aufzukraßen und zu sammeln. Heide, Heidelbeeren, Besenpfriemen, Ginster und andere derlei Gewächse, welche als Streumateriale benützt werden, dürsen nur mit Schonung der inzwischen besindlichen Holzpslanzen abgesschnitten werden.

In Durchforstungsschlägen hat die Gewinnung der Bodenstreu gänzlich zu unterbleisben. Ebenso in Verjüngungsschlägen, wenn dadurch die Wieder-Anzucht des Holzes gefährstet würde.

§. 12.

Die Aftstreu (Schneitelftreu, Sachftreu, Graßet), wo solche üblich, ift zunächft in ben Fällungsorten (Abtriebs= und Durchforftungsschlägen, Plenterungen) zu gewinnen.

Bon gefällten Stämmen kann die ganze Beräftlung; von noch stehenden, aber zur Fällung bestimmten Stämmen, durfen dagegen nur die unteren zwei Drittel entnommen werden. Die zur Fällung nicht bestimmten Stämme durfen in den Fällungsorten gar nicht geschneitelt werden. Außer den Fällungsorten soll nur ein Drittel der stärkeren Aeste hinweggenommen werden.

Die zwischen den starken Aesten befindlichen schwächeren Aestchen (Lebenszweige) muffen stehen bleiben.

An Bäumen, welche nicht zur alsbalbigen Fällung bestimmt sind, kann das Schneisteln nur vom Monate August bis Ende März, jedoch mit Ausschluß der strengsten Winsterszeit stattfinden, hierbei ist die Benüßung von Steigeisen verboten.

§. 13.

Die Streugewinnung darf höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Stelle wieders holt, und nie auf Bodens und Aststreu zugleich ausgedehnt werden. Die Benützung junger Holzpflanzen als Streumateriale ist dagegen nach dem Ermessen des Besitzers gestattet.

S. 14.

Nach Maßgabe der in den §§. 9 bis einschließlich 13 enthaltenen Bestimmungen haben die Besitzer von Wäldern, auf welchen Einforstungen lasten, den Berechtigten das ihnen Gebührende an Holz oder Streu nach vorausgegangener Anmelbung zur angemessenen Zeit anzuweisen, und die ausgewiesenen Schonungsstächen mit entsprechenden Hegezeichen zu versehen. Tag und Ort der Anweisung, sowie die erfolgte Ausscheidung der Schonungsstächen sind den Berechtigten von den Waldbesitzern durch die Gemeindevorsteher gehörig bekannt zu geben.

Bu nachträglichen Anweisungen innerhalb des Umfanges der betreffenden Einforstung find die Waldbesitzer nur dann verpflichtet, wenn unvorhergesehene Ereignisse solche nothe wendig machen.

§. 15.

Die Anweisung bes Holzes hat bei stehenden, stärkeren Baumstämmen in deren Bezeichnung mit dem Waldhammer, bei schwächeren Stämmen und Stangen in der genauen Erklärung und beispielsweisen Bezeichnung desjenigen, was hinweggenommen werden dürfe, bei Lager= und Abholz (Aufraumholz) in der Borweisung desselben an Ort und Stelle, und bei Stock= und Burzelholz, sowie bei Raff= und Klaub= oder Leseholz in der Bezeichnung der Orte, wo das Holz zu gewinnen sei, zu bestehen.

S. 16.

Wo es die Schonung des Nachwuchses erheischt, muß die Gewinnung des Holzes im Herbste oder im Winter bei Schnee erfolgen, und die Aufarbeitung und Bringung des Holzes der Fällung ohne Verzug angereiht werden.

Im Uebrigen darf das Holz auch im Frühjahre und Sommer gewonnen werben, es ist jedoch alsdann spätestens vor Beginn bes nächsten Frühjahres aus dem Walbe zu schaffen.

Das im Safte und zur Zeit der Belaubung gefällte Holz ift, mit Ausnahme des Prügel= und Aftholzes, fogleich, das nach Abfall des Laubes gefällte wenigstens vor Aussbruch des neuen Laubes ganz oder streifenweise zu entrinden, aufzuspalten oder zu beshauen (zu beschlagen).

Bei dem Abhiebe der zu fällenden Bäume durfen die Stücke nicht überflussig hoch gelassen werden. Jede Beschädigung nebenstehender Bäume und jungen Holzes muß bei der Fällung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes vermieden werden. Dasselbe gilt für das Aus- und Abbringen der Streu, welche spätestens drei Monate nach ihrer Gewinnung aus dem Walde zu schaffen ist. Diese Verfügungen sind den Berechtigten bei der Anweisung von Holz und Streu in Erinnerung zu bringen.

S. 17.

Alle Forstprodukte mussen auf den bleibenden oder sonst angemessenen, vom Waldsbesitzer zu bezeichnenden Wegen, Erdriesen oder Erdgefährten aus dem Walde geschafft werden. Der Waldbesitzer kann ferner verlangen, daß das gewonnene Holz vor der Bringung aus dem Walde von ihm oder seinem Forstpersonale markirt werde, daß sich die Berechtigten über die ihnen zu verabfolgenden Forstprodukte Anweisezettel ausstellen lassen, welche bei dem Bezuge dieser Produkte auf Verlangen vorzuzeigen sind, und daß deren richtiger Empfang von den Berechtigten bestätiget werde.

Ueber Forstprodukte, welche die Berechtigung nach Ablauf der festgesetzten Zeit und ungeachtet einer von dem Waldbesitzer mit Festsetzung einer Frist von längstens vierzehn Tagen zu veranlassenden Mahnung nicht aus dem Walde geschafft haben, hat der Wald-besitzer zu verfügen.

§. 18.

Ueber Zweifel, Anstände und Streitigkeiten, welche sich in Wäldern, die mit Einsforstungen belastet sind, rücksichtlich der Anwendung der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen ergeben, haben die politischen Behörden, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden.

Waldbesitzer, welche diesen Bestimmungen, und den bezüglichen Anordnungen der poslitischen Behörden zuwider handeln, sind für jeden einzelnen Fall, mit einer, von der poslitischen Behörde auszusprechenden Strafe von 20 bis 200 fl. Conventions-Münze zu belegen.

Uebertretungen der Eingeforsteten sind als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen (§§. 60, 61, 62).

§. 19.

Wenn die Sicherung von Personen, von Staats= und Privatgut eine besondere Beshandlungsweise der Wälder als Schutz gegen Lavinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgssschutt, Erd-Abrutschungen u. dgl. dringend fordert, kann diese von Staatswegen angeordsnet und hiernach der Wald im betreffenden Theile in Bann gelegt werden. Die Bannslegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der erforderslichen besonderen Waldbehandlung. In soferne Ansprüche auf Entschädigung aus solchen Waßregeln erhoben werden, sind sie nach den bestehenden Gesesen zu behandeln.

Die mit der Bewirthschaftung der Bannwälder zu betrauenden Individuen find hiefür eigens in Eid und Pflicht zu nehmen, und für die Berwirklichung der befonderen Behandlung verantworlich zu machen.

§. 20.

Die Bannlegung wird auf Ansuchen ber Ortsgemeinde, der sonst babei Betheiligten, oder über Anzeige eines öffentlichen Beamten, dann auf Grundlage einer befonderen commissionellen Erhebung von den Kreiß-, oder, wo keine solchen bestehen, von den untersten politischen Behörden ausgesprochen.

Bu der commissionellen Erhebung sind die Vorstände der Ortsgemeinden, sämmtliche betheiligte Parteien, sowie die erforderlichen Sachverständigen zu berufen. Auf Bannwälsdern haftende Einforstungen ruhen nach Erforderniß gänzlich.

Gleichwie Wälder mit dem Bann belegt werden, so können sie auch des Bannes, unter Beobachtung des gleichen Verfahrens wie bei der Bannlegung, wieder entbunden werden.

S. 21.

Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht vertheilt werden. Sollte in befonderen Fällen deren Auftheilung dringendes Bedürfniß seyn, oder Bortheile darbieten, die mit der allgemeinen Borsorge für die Wald-Erhaltung nicht im Widerspruche stehen, so kann in jedem derlei Falle die Bewilligung hiezu durch die Landesstelle ertheilt werden.

Rudfichtlich ber übrigen Waldtheilungen entscheiben die Gesetze über die Zerstückung und Zusammenlegung ber Gründe.

S. 22.

Damit die in Ansehung der Bewirthschaftung der Bälder und Forste vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen in allen Beziehungen genau befolgt werden, sind von den Eigenthümern für Wälder von hinreichender Größe, welche durch die Landesstelle nach den besonderen Berhältnissen festzusetzen ist, sachkundige Wirthschaftsführer (Forstwirthe), welche von der Regierung als hiezu befähiget anerkannt sind, aufzustellen.

Ueber die Befähigungs-Anerkennung haben die bestehenden Vorschriften zu gelten. Bu Anzeigen bei den politischen Behörden über wahrgenommene gesetzwidrige Eigenmächtigkeiten in Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, unterlassene Aufforstung, Verwüstung und unentsprechende Waldbehandlung (§§. 2, 3, 4, 5, 6 und 7) ist Jedermann unter Rücksicht auf §. 23, befugt.

§. 23.

Die politischen Behörden haben die Bewirthschaftung sammtlicher Forste ihrer Bezirke im Allgemeinen zu überwachen.

Ueber die ihnen von wem immer nach §. 22 zur Kenntniß kommenden Fälle, haben sie mit Zuziehung der Betheiligten und unparteiischer Sachverständiger, sodann, wo der Fall Privatwälder betrifft, auch noch der nachbarlich anstoßenden Waldbesißer oder deren Bevollmächtigten, die Erhebungen zu pslegen und die Entscheidung zu fällen.

Die Commissionskoften sind von bem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, bei nichtigen Anzeigen und Anklagen aber von ben hieran Schuldtragenden zu bestreiten.